

VERSCHLUSS-KONZEPTE FÜR DIE CASH-LOGISTIK

**Geld- und Wertetransporte und die Überwachungspflichten des Geldinstituts,
bzw. des Verwaltungsrates der Sparkasse als Aufsichtsgremium**

01

02

03

04

05

MANAGEMENT-SUMMARY

„...Wir haben unsere Cash-Logistik vollständig an einen externen Dienstleister ausgelagert. Dieser ist voll verantwortlich. Wir haben alles vertraglich geregelt...“

Dieses Dokument und Whitepaper erklärt, warum Geldinstitute oder Sparkassen als die Gewährträger die Prozesse der externen Geldversorgung nicht unberührt lassen sollten. Zudem werden Lösungen aufgezeigt, welche ein Outsourcing wesentlicher Bargeld-Dienstleistungen an externe Dienstleister unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 25a KWG und den damit korrespondierenden Regelungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk, AT 9), ermöglichen.

Wertdienstleister haben zudem Anforderungen an die Sicherungstechnik der versorgten Automaten und lehnen teilweise eine Haftung für Schäden an geldführenden Geräten ab, soweit die Prozesse oder Schlosstechnik unzureichend ist und bei Schäden ein Verschulden des Geld- und Wertdienstleisters nicht nachgewiesen ist. Die in diesem Whitepaper beschriebenen Lösungen machen die Prozesse sicher, transparent und nachweisbar.

COPYRIGHT, URHEBERRECHT UND VEREINBARUNG AUF VERTRAULICHKEIT

Die Inhalte und Werke dieser Beschreibung unterliegen dem deutschen Urheberrecht und sind teilweise Markenrechtlich geschützt. Der Nachdruck und die Verwendung, auch von Ausschnitten, sowie jegliche Form der Reproduktion, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, Downloads, Kopien oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet. Die Vervielfältigung, Verwertung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung und Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Bitte haben Sie Verständnis, dass alle Veröffentlichungen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die SAFECOR GmbH bedürfen. Dieses Dokument beinhaltet sensible Informationen, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Es ist daher auch nicht gestattet, von den Inhalten Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern, zu verarbeiten oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen die Urheber- und Markenrechte und Wettbewerbsgesetze verfolgt. Alle Rechte vorbehalten. Copyright © SAFECOR GmbH

Eine zwischen SAFECOR und Ihrem Auftraggeber oder Unternehmen geschlossene NDA – Vereinbarung zur Vertraulichkeit und Verwendungseinschränkung - ist Grundlage für das Aushändigen dieser Dokumentation.

Weitere Informationen finden Sie im Support-Portal unter <https://safecor.net/copyright-informationen/>

INHALT

1. Ausgangssituation	4
1.1 Outsourcing der Cash-Logistik	4
1.2 Besondere Sorgfaltspflichten von Instituten (KWG) im § 25a	4
2. Beachtung regulatorischer Vorgaben und Definitionen	5
2.1 Risiko eines großen Dienstleisters	5
2.2 Risikoanalyse	6
2.3 Überwachung und Steuerung	6
2.4 Exit-Strategien und Notfall-Konzepte	7
2.5 Besonderheiten für Sparkassen	7
3. Outsourcing: Lösungs-Konzepte für Geldinstitute und Sparkassen	7
3.1 Überblick und Zusammenfassung der Lösung	7
3.1.1 Beratung und Prozess-Begleitung	7
3.1.2 Mandantenfähigen Notfall-Konzepte, manipulationssichere Prozesse	8
3.1.3 Investitionssicherheit	9
3.2 Technische Beschreibung der Lösung	9
3.2.1 Schutz vor Manipulation	9
3.3 Inbetriebnahme, Installation & Dokumentation der Lösung	10
3.4 Protokollierung und Revision der Öffnungsvorgänge	10

1. Ausgangssituation

1.1 Outsourcing der Cash-Logistik

Geldinstitute bedienen sich innerhalb ihrer Bargeldlogistik Dritter (sogenannte, Wertelogistiker, Wertdienstleister). Die Branche der Wertdienstleister (WDL) bietet ein differenziertes Leistungs-Portfolio an, welches sich in der Regel nahtlos in die Geschäftsprozesse des Geldinstituts einfügt. In sämtlichen Aufgabengebieten bewegen sich die Wertdienstleister in sensiblen und imagebeeinflussenden Abläufen. Ob Werttransport, die Bearbeitung von Banknoten/Münzen oder die Durchführung von Befüllungen oder Entleerungen von Automaten, Dienstleistungen rund ums Bargeld werden in unterschiedlichen Intensitäten an Wertdienstleister übertragen.

So werden die Filialen und die Geldautomaten mit Bargeld versorgt. Umgekehrt werden Gelder zur Zentralbank transportiert und die Verbuchung sowie der ordnungsgemäße Nachweis sichergestellt. In vielen Fällen erfolgt die Geldbearbeitung und Aufbereitung für die Ver- und Entsorgung in den Produktionsstätten (sogenannte Cash-Center) der Wertdienstleister. Diese Leistungen sind für das Funktionieren einer Bank wesentlich. Das Ausgliedern jener Prozesse hilft, Kosten zu sparen. Das Outsourcing entlastet das eigene Personal. Die Prozesse prägen aber auch das Image zum Kunden und jenes innerhalb der Branche. Outsourcing macht abhängig, denn die Bargeldversorgung ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells eines Geldinstituts.

1.2 Besondere Sorgfaltspflichten von Instituten (KWG) im § 25a

Der Teil- oder Komplettausfall eines Wertdienstleisters durch Streik¹, Insolvenz² oder andere Ursachen, der Vorfall einer dolosen Handlung³ oder schlichtweg die ggf. fehlende Sicherheit und gebotene Organisation des Wertdienstleisters bringt das Geldinstitut im Ernstfall unter Handlungsdruck und in Erklärungsnot. Handlungsdruck, weil im schlimmsten Falle kurzfristig Ersatz organisiert werden muss. Erklärungsnot, weil im Schadensfall die Frage nach der Aufsichtspflicht gestellt wird und vom Geldinstitut und den Verantwortlichen beantwortet werden muss. Die Wahrscheinlichkeit und Auswirkung steigt mit der Größe des Geldinstituts und der Größe des Wertdienstleisters.

Ferner droht ein Imageschaden, sollte die Bargeldversorgung der Kunden zeitweise nicht sichergestellt werden können⁴. Dieser kann aufgrund eines hohen Anteils des Geldinstituts am Versorgungsvolumen signifikant sein. Das Geldinstitut dürfte es hierbei sehr schwer haben, sich zu exkulpieren⁵ und auf die ausgegliederte Dienstleistung zu verweisen, da die Geldversorgung in der öffentlichen Wahrnehmung zu den Hauptaufgaben eines Instituts gehört.

Um diese Abhängigkeit mit Dritten beherrschbar zu machen, hat der Gesetzgeber im Kreditwesengesetz (KWG) im § 25a „Besondere Sorgfaltspflichten von Instituten“ festgelegt, dass Geldinstitute ausgelagerte Prozesse so steuern müssen, als wären sie noch Bestandteil des eigenen Unternehmens. Eine Verlagerung der Verantwortung auf einen Wertdienstleister ist nach § 25a KWG daher nicht möglich. Darüber hinaus sind die Normen der MaRisk in ihrer strikten Auslegung zu beachten. Als Beurteilungsmaßstab für die Auslagerungsaktivitäten der Institute dienen vor allem die Anforderungen von § 25a KWG und die damit korrespondierenden Regelungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk, AT 9).

¹ vergl. Fünf Wochen andauernder ver.di-Streik bei Prosegur, Mai 2015

² vergl. Insolvenz HEROS im Jahr 2006

³ Der Begriff dolose Handlungen fasst Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und alle anderen zum Schaden des Instituts vorsätzlich durchgeführten Handlungen zusammen.

⁴ Quelle: u.a. Stern, Handelsblatt, Bild, Süddeutsche: In Berlin wird das Bargeld knapp

⁵ Unter der Exkulpation wird in der Rechtswissenschaft die Schuldbefreiung verstanden.

Ein Geldinstitut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Auslagerung von Logistikleistungen auf einen Wertdienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung an den WDL darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen.

Das größte Risiko besteht hierbei im Unterschätzen der Risiken und in hausgemachten Faktoren, die die Risiken in der Cash-Logistik ansteigen lassen. Dazu gehören unter anderen:

- + Langjährige und gewachsene Beziehungen zum Wertdienstleister „...man kennt sich ja...“.
- + Unkenntnis über Verantwortlichkeiten „...der WDL ist verantwortlich...“ obgleich das Institut für die Einhaltung der von ihr zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich verantwortlich bleibt.
- + Intransparenz/Unkenntnis über die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag des Wertdienstleisters und daraus resultierende mangelnde organisatorische Regelungen oder Ableitungen in der Risikobetrachtung.
- + Problematischer Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der bearbeiteten und transportierten Gelder im Insolvenzfall.

Eine weitere Besonderheit der Bargeldlogistik ist, dass die Wertdienstleister zwar über Haftpflicht- und Transportversicherungen verfügen, die Institute jedoch verpflichtet sind, bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, damit dieser Versicherungsschutz im Ernstfall greift.

Es muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet sein, das die ausgelagerte Bargeldlogistik und deren Prozesse einbezieht. Das Geldinstitut bleibt bei einer Auslagerung für die Einhaltung der von ihr zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich verantwortlich.

2. Beachtung regulatorischer Vorgaben und Definitionen

2.1 Risiko eines großen Dienstleisters

Die regulatorische Definition für das Ausgliedern von Wertdienstleistungen gilt es zu beachten. Nach den MaRisk liegt dann eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden.

Grundsätzlich wird von der BaFin die Konzentrationen von Dienstleistungen bei einzelnen (großen) Dienstleistern kritischer gesehen, denn der Ausfall eines dieser Dienstleister betrifft gleich mehrere Institute. Ein besonderes Augenmerk kommt hierbei auch den Gewerkschaften (z.B. ver.di) zu, welche durch Tarif-Streiks (siehe Lokführer, Piloten, etc.) ganze Branchen blockieren können. Eine verstärkte Bedeutung muss daher den Notfallkonzepten und Exit-Strategien der Cash-Logistik Dienstleistungen beigemessen werden. Hier bietet sich Verschluss-Prozesse an, welche technisch als Exit-Strategie einen Dienstleister-Wechsel ermöglichen würden.

Grundsätzlich gilt es die Auslagerungen von Geschäftsstrategien nach den MaRisk Vorgaben zu formulieren. Für das Auslagern von Wertdienstleistungen ist die Kostenersparnis für sämtliche Institute das Hauptmotiv. Prozessoptimierung, Erhöhen der Sicherheit, bzw. Reduzierung der Gefährdung, das Nutzen von Synergien und Schonen von internen Ressourcen sind weitere Motive.

2.2 Risikoanalyse

Die MaRisk schreiben vor, dass Geldinstitute vor jeder Auslagerung eine Risikoanalyse der Prozesse durchführen müssen. Ausprägung, Tiefe und Methodik, sind hierbei frei wählbar. Die Einstufungs-kriterien für die Wesentlichkeit einer Auslagerung, sowie die Einbeziehung weiterer Unternehmens-bereiche (Marktservice, Sicherheit, Organisation, interne Revision und IT) in die Risikoanalyse sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Zur Risikoanalyse zählt auch die die Bewertung eines Notfallplans zur Sicherstellung der Bargeldver- und -entsorgung der Geschäftsstellen. Wenn die Bargeldlogistik an einen externen Wertdienstleister ausgelagert ist, zielt die Notfallplanung darauf ab, die Bargeldversorgung der Geschäftsstellen bei einem drohenden Teil- oder Komplettausfall des Wertdienstleisters weiterhin zu gewährleisten. Hierbei sind auch Reaktionszeiten und generelle Möglichkeiten zu berücksichtigen, welche das Institut in die Lage versetzen, ohne Zutun des WDL die Automaten und Wertgelasse im Rahmen eines "mandantenfähigen" Verschlusskonzeptes zu öffnen.

2.3 Überwachung und Steuerung

Ein Institut muss die Risiken, die mit der Auslagerung der Cash-Logistik verbunden sind, angemessen steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß überwachen (AT 9 Tz. 7 der MaRisk). Dies umfasst auch die regelmäßige Beurteilung der Dienstleistung des Wertdienstleisters anhand definierter Kriterien. Hierbei sind nicht nur Reaktionsgeschwindigkeit, Auftragserfüllung, etc. zu bewerten, sondern auch und gerade die Sicherheits-Prozesse im Rahmen der Befüllung und Entleerung (4-Augen-Prinzip, Code-Vergabe, Nachvollziehbarkeit der Öffnungen, Manipulationsmöglichkeiten innerhalb des Prozesses, mandantenfähige Verschluss-Prozesse für Notfall-Konzepte). Wir empfehlen hier immer eine externe und neutrale Beurteilung der Verschluss-Prozesse hinsichtlich der genannten Kriterien und gerade im Hinblick auf mögliche Manipulation durch SAFECOR.

Für die Steuerung und Überwachung muss das Institut klare Verantwortlichkeiten festlegen. Meist handelt es sich um einen Ansprechpartner beziehungsweise eine Abteilung aus dem Fachbereich Organisation oder Sicherheit, der die Auslagerung initiiert hat oder aus dem die Auslagerung erfolgte (Retained Organisation⁶). Ein zentrales Auslagerungsmanagement, das eine einheitliche Koordination und eine einheitliche Überwachung der Auslagerungen gewährleisten könnte, existiert in der Regel nicht, obgleich dies von der BaFin ausdrücklich begrüßt wird. Gibt es kein zentrales Auslagerungs-management, könnte dies nämlich dazu führen, dass Auslagerungen der Bargeldversorgung innerhalb des Geldinstituts uneinheitlich gesteuert, behandelt und beurteilt wird, gerade weil die auslagernde Abteilung des Geldinstituts häufig Auftraggeber und „Retained Organisation“ ist. Es empfiehlt sich daher, die Bewertungs-Kriterien für den Cash-Logistik Prozess, sowie die Erstellung der Notfall-Konzepte mit externer und fachkompetenter Hilfe Dritter festzulegen.

Eine allgemeine Aussage zum Turnus der Beurteilung der Auslagerungen durch das Institut sollte festgeschrieben werden. Es empfiehlt sich eine jährliche Risikoprüfung. Diese kann auch im größeren Turnus Besuche beim Wertdienstleister beinhalten.

⁶ Retained Organisation bezeichnet Personen oder Abteilungen in dem Institut, die nach einem Outsourcing, die steuernde Schnittstelle zu den externen Dienstleistern bilden. Sie stellt einerseits sicher, dass sich das Institut nicht zu stark in die Abhängigkeit des Wertdienstleisters begibt. Andererseits kümmert sich die Retained Organisation um die Details der Zusammenarbeit mit dem WDL.

2.4 Exit-Strategien und Notfall-Konzepte

Grundsätzlich sollten in allen Banken Notfallpläne für die ausgelagerten Wertdienstleistungen existieren. Sie sollen greifen, wenn der Dienstleister die geschuldete Dienstleistung nicht mehr oder nicht in der erforderlichen Qualität oder Reaktionsgeschwindigkeit erbringen kann. Der finanzielle und zeitliche Aufwand für eine Reintegration der ausgelagerten Cash-Logistik oder die Suche nach einem neuen Wertdienstleister sollte auch Bestandteil eines Exit-Strategie-Plans sein.

Die Ausgangslage bildet eine detaillierte Aufnahme bestehender Prozesse und Verträge. Dazu gehörten unter anderem der WDL-Rahmenvertrag mit sämtlichen Anlagen, Arbeitsplatz-beschreibungen, Dienstanweisungen, Kompetenzregelungen, Kommunikationswege, sowie eine Beschreibung der Verschluss-Prozesse.

Verschiedene Szenarien wie dolose Handlungen, Brand, Insolvenz, oder Streik werden im Rahmen der Konzept-Erstellung in Notfallstufen kategorisiert und mit definierten Aufgaben und Zuständigkeiten belegt. Mit der Auswahl und vertraglichen Bindung eines Backup-Dienstleisters oder der Gestaltung und Festlegung interner Versorgungs-Prozesse erfolgt die Finalisierung.

2.5 Besonderheiten für Sparkassen

Das Sparkassengesetz regelt (z.B. in §15 SpkG), dass der Verwaltungsrat die Richtlinien zur Geschäftspolitik bestimmt und die Geschäftsführung überwacht. Weiterhin bildet der Verwaltungsrat einen Risikoausschuss und erlässt hierzu die Grundsätze zur Risikopolitik und zur Risikosteuerung. Da der Verwaltungsrat in der Regel durch die Trägerkommunen (Rat, Politik, Verwaltung) besetzt wird, zählt diese Überwachungs- und Steuerungspflicht in den Pflichtenkanon der Vertreter der Trägerkommunen.

3. Outsourcing: Lösungs-Konzepte für Geldinstitute und Sparkassen

3.1 Überblick und Zusammenfassung der Lösung

In der Regel liegen vom Wertdienstleister eine Vielzahl von Prüfungsergebnissen aus verschiedensten Prüfungshandlungen (z. B. Bundesverbandes Deutscher Geld- und Wertdienste e.V., Revisionen, Prüfungen durch Sachverständige der Geld- und Werttransport-Versicherung, etc.) vor. Eine Risikobewertung der Verschluss-Prozesse, sowie eine die Gestaltung eines Notfall-Konzeptes, welches das Institut in die Lage versetzt, im Ernstfall im „Driver Seat“ zu bleiben, fehlt. Hiermit ist umgangssprachlich gemeint, die Verantwortung abzugeben und gleichzeitig verantwortlich zu bleiben. Mandantenfähige Konzepte regeln reversionssicher und nachvollziehbar die Öffnungs-Kriterien im Notfall und bieten gleichzeitig Schutz vor Manipulation. Das Institut bleibt „in the driver’s seat“ und hat im Notfall und bei Schäden nicht das Nachsehen.

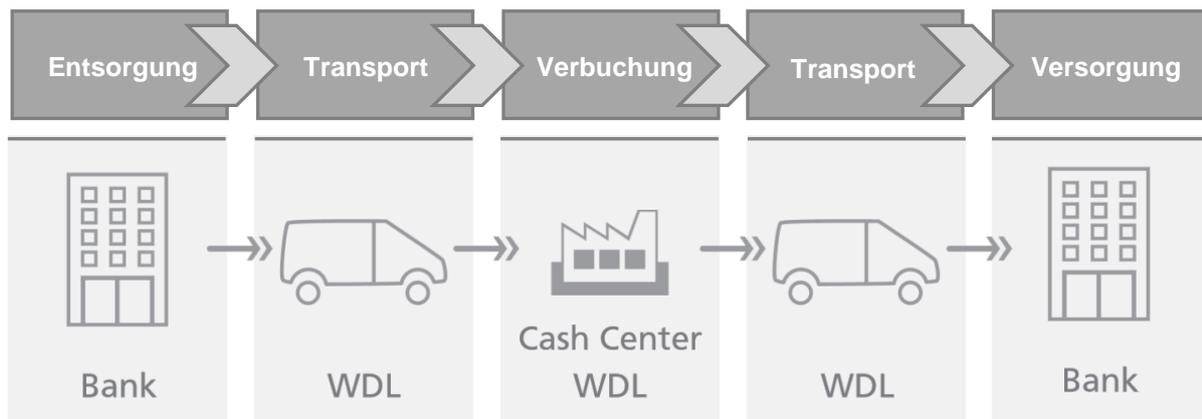
Die Lösungen von SAFECOR dienen dazu, dass die Institute den gesetzlichen Anforderungen des § 25a KWG, sowie den MaRisk gerecht werden können.

3.1.1 Beratung und Prozess-Begleitung

SAFECOR berät mit Erfahrung und Fachkompetenz den Prozess der Ausgliederung und versetzen das Geldinstitut in die Lage, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wir unterstützen bei der organisatorischen und technischen Analyse der Prozesse und geben Empfehlungen, Basis derer sich spezifische Handlungsmaßnahmen entwickeln lassen.

Zusammenfassend folgende Punkte:

- + Institute sind beim Outsourcing der Wertdienstleistung für Einhaltung der von ihr zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich verantwortlich.
- + Als Beurteilungsmaßstab für die Ausgliederung der Cash-Logistik dienen vor allem die Anforderungen des § 25a KWG und die damit korrespondierenden Regelungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk, AT 9).
- + Eine Risikoanalyse der Cash-Logistik-Prozesse ist unter Einbeziehung weiterer Unternehmensbereiche durchzuführen. Der Prozess der Bargeldver- und -entsorgung der Automaten und Wertgelasse in den Geschäftsstellen muss konzeptionell strukturiert und bewertet werden.



- + Es muss ein Notfallplan erstellt werden, welcher die Bargeldversorgung der Geschäftsstellen bei einem drohenden Teil- oder Komplettausfall (Streik, Insolvenz) des Wertdienstleisters gewährleistet.
- + Das Institut muss im Notfall in der Lage sein, eigenständig und ohne den WDL „Notöffnungen“ der Automaten und Wertgelasse mit einem "mandantenfähigen" Verschlusskonzept durchführen zu können.
- + Alle Vorgänge im Verschluss-Konzept (Tresor-Öffnungen, Administration) müssen über einen definierten Zeitraum für den WDL und das Institut auditierbar, nachvollziehbar und unveränderbar sein (Wer? Wann? Was?).
- + Der Wertdienstleister muss gesteuert und überwacht werden. Die Dienstleistung als solche, muss regelmäßige anhand definierter Kriterien beurteilt werden. Hierfür muss im Institut ein Ansprechpartner (Person/Abteilung) benannt sein.

Der Ausstieg aus dem Rahmenvertrag mit dem WDL (Exit-Strategie) und der zeitliche Aufwand für eine Reintegration der ausgelagerten Cash-Logistik oder die Suche nach einem neuen Wertdienstleister muss definiert und geplant sein.

3.1.2 Mandantenfähigen Notfall-Konzepte, manipulationssichere Prozesse

SAFECOR bietet für die Geldinstitute und Sparkassen Lösungen für mandantenfähige Notfall-Konzepte und stellt als neutraler Dritter die Lösung als Full-Service-Dienstleister dem Wertdienstleister zur Verfügung. Die gehostete Lösung bietet eine Einmalcode-Plattform, welche manipulationssichere Öffnungs-Prozesse mit zentraler Administration und Steuerung für Automaten bietet. SAFECOR gibt dem Institut und Wertdienstleistern Lösungen an die Hand, um dieses in die Lage zu versetzen, allen Anforderungen gerecht zu werden.

3.1.3 Investitionssicherheit

SAFECOR berücksichtigt bei der Erstellung von Verschluss-Konzepten und der Implementierung von Lösungen, neben der Sicherheit, auch die Langfristigkeit der Investitionen. Im Vergleich zu anderen oder eindimensionalen Lösungen, achten wir auf langfristige Flexibilität. Es kommen keine Lösungen zum Einsatz, welche z.B. NUR Einmalcodes unterstützen, sondern verschiedene Verschluss-Konzepte ermöglichen. Dies bietet Investitionsschutz bei einem Dienstleister-Wechsel und damit einhergehenden neuen Anforderungen an die Öffnungs-Systematik, sowie Prozess-Sicherheit bei erneutem Insourcing.

Das deutsche Geld- und Werttransportgeschäft durchläuft seit einigen Jahren einen Konsolidierungsprozess. Der „Markt“ der Wertelogistik ist seit vielen Jahren ständig in Bewegung⁷ und langfristige Verschluss-Konzepte überdauern auch einen Anbieterwechsel oder das erneute Insourcing, also das Zurückholen der Bargeldlogistik und wieder eigenverantwortliche Abbilden der Wertdienstleistungen oder erneute Ausgliedern an einen anderen WDL. Prozess-Anforderungen und Sicherheitsbedürfnisse können sich mit der Zeit ändern. Das wissen wir aus Erfahrung. Neue gesetzliche Anforderungen, zusätzliche Sicherheitsauflagen der UVV-Kassen oder der Sachversicherer, sowie ein Wechsel des Dienstleisters - jede Änderung bringt neue Anforderungen an das Sicherheits- und Verschluss-Konzept und zieht neue Gefährdungs- und Risikobewertungen nach sich. Eine Verschluss-Lösung, bzw. ganz konkret ein Tresorschloss – muss daher flexibel sein und bei gleichbleibendem VdS geprüften und zertifizierten Sicherheitsniveau, sich den ändernden Prozess-Anforderungen anpassen können.

3.2 Technische Beschreibung der Lösung

SAFECOR bietet als Full-Service-Dienstleister mit dem OSsecure-Portal eine Software- und Administrations-Lösung an, welche durch den Wertdienstleister für das Erstellen von Öffnungs-Codes verwendet wird. Hierbei handelt es sich um ein webbasiertes, zentrales System, welche von SAFECOR in einem zertifizierten Rechenzentrum gehostet und dem Wertdienstleister im Auftrag des Instituts mandantenfähig zur Verfügung gestellt wird. Der WDL wird in die Lage versetzt, Einmalcodes für die Öffnung der Wertgelasse zentral in seinem Leitstand zu erzeugen. Die einmal gültigen PIN-Codes werden für das Öffnen von Automaten verwendet und müssen für jeden neuen Öffnungsvorgang neu erzeugt werden, da diese wie beim TAN-Prinzip des Online-Bankings, nach einmaliger Nutzung entwertet sind. Die Einmalcodes werden hierbei an zentraler Stelle für Geldautomaten, Recycler, Deposit-Systeme und andere Wertgelasse erzeugt und in der Regel von der Einsatzzentrale des Wertdienstleisters an die Fahrer der Tour übermittelt. Das OSsecure System ist eine Sicherheitsmanagement-Software für die Verwaltung und Administration von Einmalcodes

3.2.1 Schutz vor Manipulation

Das OSsecure-Portal bietet zusammen mit dem Einmalcode-Prinzip einen mehrfachen Schutz vor Manipulation. Es lassen sich verschiedene Prozesse mit Zwei-Faktor-Sicherheit realisieren. Gemäß der Empfehlung der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste (BDGW), dem Interessenvertreter der privaten Geld- und Wertdienstleister kann die Öffnung des Werteteils der Automaten mit Einmalcode und physischem Verschluss erfolgen. Für jede Öffnung ist ein einmal generierter Code erforderlich ist, der mit einem physischen Verschluss, einem elektronischen Schlüssel (Karte), zur Identifikation des Nutzers zu kombiniert ist. Hierbei sind die Kombinationsmöglichkeiten (Einmalcode+Karte oder Einmalcode + PIN-Code) vom jeweiligen Schloss-Typ abhängig.

⁷ 2011 wurde SecurLog von Prosegur übernommene, 2011 wird Prodiac von Unicorn übernommen, 2013 Übernahme von Unicorn durch Ziemann, 2013 wurde Brink's nach anfänglich wettbewerbsrechtlichen Bedenken von Prosegur übernommen, usw...

3.3 Inbetriebnahme, Installation & Dokumentation der Lösung

Neben der Beratung und einer vollständigen Prozess-Begleitung kümmert sich SAFECOR um die Inbetriebnahme und das Setup der Lösung. Der Installations-Prozess ist in verschiedene Schritte gegliedert:

- + Aufsetzen, Setup und Inbetriebnahme des OSsecure-Portals, Einrichtung des Mandaten, Berechtigungsstruktur, etc. SAFECOR-Administratoren/ Netzwerktechniker setzen das Portal für die Inbetriebnahme und Übernahme der Schloss-Systeme für das Institut / den Wertdienstleister auf.
- + Konfiguration jedes einzelnen Schloss-Systems vor Ort. Ein SAFECOR Service-Techniker fährt jeden Automaten an und konfiguriert diesen gemäß Vorgabe, hinterlegt den Hash-Key (Aktivierungscode) im Schloss-System und löscht bestehende Öffnungsberechtigungen. Eine Schloss-Öffnung ist Benutzern anschließend ausschließlich mit Einmalcode über das OSsecure-Portal möglich.

3.4 Protokollierung und Revision der Öffnungsvorgänge

Um mögliche Manipulationen und daraus resultierende Schäden eindeutig nachvollziehbar zu machen, wird neben von der Protokollierung im OSsecure-Portal zusätzlich ein Journal aller Vorgänge und Events im Schloss-System geführt. Jeder Vorgang wird „redundant“ und geschützt vor Manipulation im Schloss-System gespeichert. Die Protokollierung reicht je nach Schloss-Typ 3.000 oder 800 Events zurück.

Folgende Events werden im Rollenspeicher hinterlegt:

- + Schloss-Öffnungs-Anfrage
- + Eingabe User-Nummer (Code oder Karte OK, sowie bei Manipulationsversuchen nicht OK)
- + Zeit-Sperre bei Fehleingaben
- + Sabotage und Manipulation der Hardware
- + Code-Änderungen
- + Konfigurations-Änderungen (z.B. Datum, Uhrzeit, etc.)
- + Anlegen oder Löschen von Usern
- + Schließen des Systems
- + Alarmierungen (Scharf / Unscharf / stiller Alarm)

Die Protokollierung im Schloss dient auch der Nachweisbarkeit (Revision) und Verantwortungstrennung für Institut und Dienstleister. Beurteilungsmaßstab sind die Anforderungen des § 25a KWG und die damit korrespondierenden Regelungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Instituten (MaRisk, AT 9), sowie die Revisions-Konforme Protokollierung.